Öffentliche Beurkundung

Gründung

der

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       sind heute erschienen:



*[Bemerkung: Hinweis auf allfällige Vertretungsverhältnisse sowie bei juristischen Personen oder anderen Handelsgesellschaften auf deren Firma, Rechtsform und Sitz (gegebenenfalls Staat). Die entsprechenden, vorliegenden Belege, wie beglaubigte Vollmachten, Handelsregisterauszüge, sind in der Urkunde einzeln zu nennen.*

*Beispiel:*

*…, handelnd als Bevollmächtigter für den Gründer       (vollständige Personalien),*

*gestützt auf die notariell beglaubigte Vollmacht vom       (Datum)*

*oder*

*…, handelnd als Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift für die Gründerin       (Firma, Rechtsform und Sitz),*

*gestützt auf die Internetabfrage im Handelsregister vom       (Datum)*

*oder*

*gestützt auf den beglaubigten Handelsregisterauszug vom       (Datum)]*

und erklären:

I.

Unter der Firma

gründen wir gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) eine Genossenschaft mit Sitz in      .

II.

Den uns vorliegenden Statutenentwurf legen wir als gültige Statuten der in Gründung begriffenen Genossenschaft fest. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Die Gründer bestätigen, dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

IV.

Wir bestellen als:

1. Mitglieder der Verwaltung

Gemäss Art.       der Statuten wird der Präsident durch die Generalversammlung bestimmt:

wird als Präsident gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

1. Revisionsstelle

Deren Annahmeerklärung liegt vor.

*[Bemerkung: Gegebenenfalls Revisionsstelle weglassen und durch folgenden Text ersetzen:*

Sämtliche Gründer erklären, auf die eingeschränkte Revision und damit auf die Wahl einer Revisionsstelle zu verzichten, weil die zu gründende Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt.]

V.

*[Variante: Unter der Bedingung, dass die Mitglieder der Verwaltung vollzählig anwesend sind]*

Die soeben als Mitglieder der Verwaltung ernannten Gründer erklären:

a) Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

ist      mit       *(Art der Zeichnungsberechtigung).*

ist      mit       *(Art der Zeichnungsberechtigung)*.

ist      mit       *(Art der Zeichnungsberechtigung)*.

b) Domizil

Das Domizil befindet sich       *(Adresse der Gesellschaft mit Hinweis auf eigene Geschäftsräume oder auf die Erklärung des Domizilhalters).*

*[Bemerkung: Eine allenfalls vorliegende Domizilhaltererklärung ist in der Urkunde zu nennen; vgl. auch Erläuterungen hinten]*

VI.

Abschliessend erklären wir die Genossenschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend als gegründet.

Die Genossenschaft ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

     ,

............................................... ...............................................

............................................... ...............................................

............................................... ...............................................

...............................................

Diese Urkunde (mit Statuten) enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

     ,

Erläuterungen

im Allgemeinen:

Eine Genossenschaft muss gemäss Art. 831 Abs. 1 OR durch mindestens sieben natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden.

zur Einleitung:

Bei der Vertretung von Gründern oder bei juristischen Personen als Gründerinnen sind die Bestimmungen der zürcherischen Notariatsverordnung (NotV) zu beachten. Doppelvertretung, Selbstkontrahierung oder Substitution sind in der Vollmacht ausdrücklich zu erwähnen.

Gemäss Art. 886 Abs. 1 und 3 OR kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ein Genossenschafter nur durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen weiteren Genossenschafter vertreten. Statutarisch kann die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vorgesehen sein.

zu Ziff. II:

Bei der Gründung bilden die der Urkunde im Sinne von Art. 830 OR beigelegten Statuten im gesamten Wortlaut einen Bestandteil der öffentlichen Urkunde. Sie sind deshalb auch den Ausfertigungen der Errichtungsurkunde beizufügen.

zu Ziff. III:

Bei der Gründung einer Genossenschaft mit Anteilscheinen, welche mittels Sacheinlage liberiert werden, kann folgender Passus in die Urkunde aufgenommen werden:

*"Gemäss Art.       der Statuten werden Anteilscheine zu CHF       ausgegeben, wobei jeder Gründer mindestens       [Anzahl] übernehmen muss.*

*Für       [Anzahl] Anteilscheine werden folgende Einlagen geleistet:*

*Die in den Statuten angegebenen Sacheinlagen gemäss folgenden, uns vorliegenden Unterlagen:*

*1. Sacheinlagevertrag vom      , welcher von uns genehmigt wird, mit der Bestätigung, dass die Gesellschaft nach ihrer Eintragung in das Handelsregister*

*[Variante: ohne Grundstücke]*

*sofort als Eigentümerin über die Sacheinlagen verfügen kann.*

*[Variante: mit Grundstücken]*

*einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält.*

*2. Gründungsbericht gemäss Art. 834 Abs. 2 OR vom       über die Art und den Zustand der Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung, welcher von allen Gründern oder ihren Vertretern unterzeichnet worden ist.*

*Die Versammlung berät und genehmigt den vorliegenden Sacheinlagevertrag und Gründungsbericht."*

Zu Ziff. IV.a)

Gemäss Art. 894 Abs. 1 OR besteht die Verwaltung aus mindestens drei natürlichen Personen, wovon die Mehrheit Genossenschafter sein müssen.

Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung kann ergänzt werden durch

* welcher hiermit die Annahme erklärt.

*(sofern er persönlich anwesend ist und die Annahme erklärt)*

* dessen Annahmeerklärung vorliegt.

*(sofern eine entsprechende schriftliche Annahmeerklärung vorliegt)*

* zugleich als Vertreter von       *(Bezeichnung der entsprechenden Körperschaft des öffentlichen Rechts).*

*[vgl. Art. 926 OR]*

Die Organisation sowie die Regelung der Vertretung und Zeichnung bestimmen sich nach den statutarischen Regelungen. Bei Fehlen von solchen ist die Verwaltung für die Konstituierung und die Regelung der Zeichnungsberechtigung zuständig.

Zu Ziff. IV.b)

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle sind Art. 727b OR und Art. 727c OR zu beachten (zugelassener Revisor bzw. zugelassener Revisionsexperte bzw. staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen). Natürliche Personen dürfen nur dann selbständig Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen sind (Art. 8 Abs. 1 RAV).

zu Ziff. V (Domizil):

Der Hinweis auf das zukünftige Domizil dient dem Handelsregisteramt für den Registereintrag. Er kann in der Gründungsurkunde weggelassen werden, wenn das Domizil noch nicht festgelegt ist oder die allenfalls notwendige Domizilhaltererklärung noch nicht vorliegt. Das Domizil ist jedoch in der Handelsregisteranmeldung aufzuführen.

zu Ziff. VI:

Auf Verlangen der Gründer kann hier folgende, vorsorgliche Vollmachtserteilung für allfällige Nachträge zur Gründungsurkunde beigefügt werden:

Ferner bevollmächtigen wir       *(Vorname, Name, Geburtsdatum, schweizerischer Bürgerort oder ausländische Staatsangehörigkeit und Wohnadresse des Bevollmächtigten)* allfällige, wegen Beanstandung durch die Handelsregisterbehörde erforderliche Änderungen an den Statuten oder am Errichtungsakt, durch einen öffentlich zu beurkundenden Nachtrag namens aller Gründer vorzunehmen.